Bundesrat Drucksache 295/88

24.06.88

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Neuntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Siebtes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 87. Sitzung am 23. Juni 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 11/2517 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

> Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
> - Drucksache 11/2420 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 15.07.88

Initiativgesetz des Deutschen Bundestages

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 295/88

Neuntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Siebtes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1674), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird die Zahl „8 729" durch die Zahl „9 013" ersetzt.

 b) In Absatz 2 wird die Zahl „8 729" durch die Zahl „9 013" und die Zahl „4 364,50" durch die Zahl „4 506,50" ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 078" durch die Zahl „5 155" ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1674), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „8 729" durch die Zahl „9 013" ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Bundesrat Drucksache 295/88 (Beschluß)

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Neunten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Siebten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946